

Stand: 12. Juli 2007

## **Arbeitsentwurf für eine Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Auf Grund

– der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), von denen § 18 zuletzt durch Artikel 227 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und

– des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 9 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), von denen § 30 Abs. 2 im Eingangssatz durch Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. 2005 I S. 186) und in Nummer 9 durch Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist

verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge**

##### **§ 1 Ziel und Anwendungsbereich**

- (1) Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.
- (2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung

der Beschäftigten, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie die Nutzung von Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

- (2) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umfassen Pflichtuntersuchungen, Angebotsuntersuchungen und Wunschuntersuchungen nach § 11 Arbeitsschutzgesetz.
- (3) Pflichtuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten durchzuführen sind.
- (4) Angebotsuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten sind.
- (5) Untersuchungsergebnis ist die ärztliche Beurteilung, ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen.
- (6) Entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Durchführung sind
  1. Erstuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit,
  2. Nachuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen während einer bestimmten Tätigkeit oder anlässlich ihrer Beendigung,
  3. nachgehende Untersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten mit möglichen Latenzschäden.

### **§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers**

- (1) Der Arbeitgeber hat für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich der Anhänge und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der individuellen Gesundheitsvorsorge umfassen. Sonstige Rechtsvorschriften zur Einbindung arbeitsmedizinischen Sachverständigen in arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen bleiben unberührt.
- (2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Betriebsarzt mit der Qualifikation nach § 7 zu beauftragen. Dem Arzt sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der jeweiligen Untersuchung zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu

ermöglichen. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu gewähren.

- (3) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sollen nicht zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen durchgeführt werden.

#### **§ 4 Pflichtuntersuchungen**

- (1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtuntersuchungen zu veranlassen. Pflichtuntersuchungen müssen als Erstuntersuchung und anschließend als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.
- (2) Die Durchführung von Pflichtuntersuchungen ist Voraussetzung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit. Soweit der Anhang dies für einzelne Tätigkeiten besonders vorschreibt, ist die Bescheinigung der Unbedenklichkeit Tätigkeitsvoraussetzung.
- (3) Über Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber personenbezogene Unterlagen mit Angaben über Anlass, Datum und Ergebnis der jeweiligen Vorsorgeuntersuchung als Vorsorgekartei wie Personalunterlagen aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Kopie der ärztlichen Bescheinigung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 reicht hierzu aus. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person die sie betreffenden Unterlagen auszuhändigen und eine Kopie der Unterlagen aufzubewahren.

#### **§ 5 Angebotsuntersuchungen**

- (1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsuntersuchungen nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und anschließend als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, die Untersuchungen weiter regelmäßig anzubieten.
- (2) Haben sich Beschäftigte eine Erkrankung zugezogen, die im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen kann, sind ihnen unverzüglich arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren

Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

- (3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nachgehende Untersuchungen anzubieten. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Arbeitgeber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffenen Person auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass er dem Unfallversicherungsträger Kopien der Unterlagen nach § 4 Abs. 3 überlässt.

### **§ 6 Pflichten des Arztes**

- (1) Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Vor Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen muss er sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen und die zu untersuchende Person über die Untersuchungsinhalte aufklären. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung kann sich auf ein Gespräch beschränken, wenn zur Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen nicht erforderlich sind.
- (2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, soweit arbeitsmedizinisch anerkannte Verfahren und geeignete Werte zur Beurteilung dafür zur Verfügung stehen.
- (3) Die Ablehnung einer Untersuchung zur Ermittlung ererbter Veranlagungen ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.
- (4) Der Arzt hat den Untersuchungsbefund und das Untersuchungsergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung schriftlich festzuhalten und die untersuchte Person darüber zu beraten. Er hat ihr eine Bescheinigung über den Untersuchungsanlass, das Datum der Untersuchung und das Untersuchungsergebnis auszustellen.
- (5) Nur im Falle einer Pflichtuntersuchung erhält der Arbeitgeber eine Kopie der Bescheinigung nach Absatz 4 Satz 2. Im Übrigen hat der Arzt die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.
- (6) Der Arzt hat die Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen auszuwerten. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die gesundheitlichen Bedenken auf unzureichende Schutzmaßnahmen zurückzuführen sind, so hat der Arzt dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

### **§ 7 Qualifikation des Arztes**

- (1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Untersuchungsanlässe muss der Betriebsarzt berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten ausüben. Verfügt der Arzt nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er Ärzte hinzu zu ziehen, die diese Anforderungen erfüllen.
- (2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen durften, Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 zulassen.

### **§ 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken**

- (1) Ist dem Arbeitgeber bekannt, dass bei einem Beschäftigten gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit bestehen, so hat er im Falle von § 6 Abs. 6 Satz 2 die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Bleiben die gesundheitlichen Bedenken bestehen, so hat der Arbeitgeber die betrieblichen Möglichkeiten auszuschöpfen, dem Beschäftigten eine andere geeignete Tätigkeit zuzuweisen oder anzubieten, bei der diese Bedenken nicht bestehen. Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
- (2) Halten die untersuchte Person oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

### **§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin**

- (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zehn Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeitsmedizin ist ehrenamtlich.

- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- (3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,
1. dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse zu ermitteln,
  2. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,
  3. Kriterien und Beispiele für Wunschnuntersuchungen nach § 11 Arbeitsschutzgesetz aufzustellen,
  4. Empfehlungen für weitere Maßnahmen der individuellen Gesundheitsvorsorge auszusprechen, insbesondere für betriebliche Gesundheitscheckprogramme,
  5. Regeln und Erkenntnisse zu kollektiven arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen nach sonstigen Rechtsvorschriften zu ermitteln, insbesondere zur allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung der Beschäftigten,
  6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie zu sonstigen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes zu beraten.

Die Aufstellung des Arbeitsprogramms des Ausschusses für Arbeitsmedizin erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.

- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin ermittelten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.
- (5) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.
- (6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Pflichtuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,
  2. entgegen § 4 Abs. 3 keine Vorsorgekartei führt,
  3. entgegen § 5 eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet.
- (2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

## **Anhang**

### **Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge**

#### **Teil I: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen\***

##### **(1) Pflichtuntersuchungen**

###### **1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen**

- Acrylnitril
- Alkylquecksilber
- Alveolengängiger Staub (A-Staub)
- Aromatische Nitro- und Aminverbindungen
- Arsen und Arsenverbindungen
- Asbest
- Benzol
- Beryllium
- Blei und anorganische Bleiverbindungen
- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl
- Cadmium und Cadmiumverbindungen
- Chrom-VI-Verbindungen
- Dimethylformamid
- Einatembarer Staub (E-Staub)
- Fluor und anorganische Fluorverbindungen
- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)
- Hartholzstaub
- Kohlenstoffdisulfid
- Kohlenmonoxid
- Mehlstaub
- Methanol
- Nickel und Nickelverbindungen
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material)
- weißer Phosphor (Tetraphosphor)
- Platinverbindungen
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen

---

\* Derzeit laufen noch Arbeiten zur fachlichen Aktualisierung von Teil I des Anhangs.

- Schwefelwasserstoff
- Silikogener Staub
- Styrol
- Tetrachlorethen
- Toluol
- Trichlorethen
- Vinylchlorid
- Xylol

wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird oder, soweit die genannten Gefahrstoffe hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht.

## 2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- a) Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag,
- b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
- d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
- f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein pro Gramm im Handschuhmaterial,
- g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.

## **(2) Angebotsuntersuchungen**

1. Tätigkeiten, mit den in Abs.1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht.
2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
  - a) Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung,
  - b) Begasungen nach Anhang III Nr. 5 der Gefahrstoffverordnung,

- c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
  - d) Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2,
  - e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag,
  - f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
  - g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub.
3. Untersuchungen nach Nr. 1 und 2 müssen nicht angeboten werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen des § 7 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung vorliegen und die nach § 8 Abs. 1 bis 8 der Gefahrstoffverordnung ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen. Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die in § 7 Abs. 9 Satz 2 der Gefahrstoffverordnung bezeichnet sind.

### **(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen**

Tätigkeiten mit Einwirkung gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2.

## **Teil II: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen**

### **(1) Pflichtuntersuchungen**

- 1. Gezielte Tätigkeiten mit den in nachfolgender Tabelle, Spalte 1, genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie
- 2. nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung oder mit den in nachfolgender Tabelle genannten biologischen Arbeitsstoffen in den in Spalte 2 bezeichneten Bereichen unter den Expositionsbedingungen der Spalte 3.

Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in nachfolgender Tabelle als impfpräventabel gekennzeichnet sind, dient die Pflichtuntersuchung der Unterbreitung eines Impfangebots und einer entsprechenden ärztlichen Beratung. Eine Pflichtuntersuchung muss daher nicht

durchgeführt werden, wenn der Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung des Impfangebotes ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4	Kompetenzzentren zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Pathologie	Obduktion, Sektion von verstorbenen Menschen oder Tieren, bei denen eine Erkrankung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 oder ein entsprechender Krankheitsverdacht vorlag
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Bordetella Pertussis *) Masernvirus *) Mumpsvirus *) Rubivirus *) Varizella-Zoster-Virus (VZV) *)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung	regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Borrelia burgdorferi	Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter	Tätigkeiten in niederer Vegetation
Bacillus anthracis *) Bartonella - bacilliformis - quintana - henselae Borrelia burgdorferi sensu lato Brucella melitensis Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei) Chlamydophila pneumoniae Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme)	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
<p>Coxiella burnetii Francisella tularensis *) Gelbfieber-Virus Helicobacter pylori Influenza A+B-Virus *) Japanenzephalitisvirus *) Leptospira spp. *) Neisseria meningitidis *) Treponema pallidum (Lues) Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis *) Poliomyelitisvirus *) Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae *) Vibrio cholerae *)</p>		
<p>Frühsommer-meningoenzephalitis-(FSME)-Virus *)</p>	<p>in Endemiegebieten: Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau</p>	<p>regelmäßige Tätigkeiten niederer Vegetation und in Wäldern</p>
	<p>Tierhandel, Jagd</p>	<p>Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren</p>
	<p>Forschungseinrichtungen / Laboratorien</p>	<p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist</p>
<p>Hepatitis-A-Virus (HAV) *)</p>	<p>Behinderteneinrichtungen, Kinderstationen</p>	<p>Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen - der Pflege von Kleinkindern, - der Betreuung von behinderten Personen</p>
	<p>Stuhllaboratorien</p>	<p>regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben</p>
	<p>Kläranlagen Kanalisation</p>	<p>Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen</p>
	<p>Forschungseinrichtungen / Laboratorien</p>	<p>regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien</p>
<p>Hepatitis-B-Virus (HBV) *) Hepatitis-C-Virus (HCV)</p>	<p>Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten, einschließlich der Bereiche, die</p>	<p>Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder</p>

Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
	der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen Notfall und Rettungsdienste Pathologie	-gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Mycobacterium - tuberculosis - bovis	Tuberkuloseabteilungen und andere pulmologische Einrichtungen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Salmonella Typhi *)	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
Tollwutvirus *)	Forschungseinrichtungen / Laboratorien	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren
	Gebiete mit Wildtollwut	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren

\*) impfpräventabel

## (2) Angebotsuntersuchungen

1. Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach Abs. 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Untersuchungen anbieten bei
  - a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind,
  - b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.

2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind.
3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtuntersuchung nach Abs. 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Nachuntersuchung anzubieten. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der Beschäftigte insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

### **(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen**

Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsuntersuchungen gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen nach Anhang VI Nr. 1 Satz 2 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung.

## **Teil III: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen**

### **(1) Pflichtuntersuchungen**

1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können.
2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (- 25° Celsius und kälter).
3. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslöswerte von  $L_{ex,8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$  erreicht oder überschritten werden.  
Bei der Anwendung der Auslöswerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.
4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte
  - a)  $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$  für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Schwingungen oder
  - b)  $A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2$  in X- und Y-Richtung und  $A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2$  in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörperschwingungenerreicht oder überschritten werden.
5. Druckluftarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Druckluftverordnung (Tätigkeiten mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar)

- a) Tätigkeitsvoraussetzung für Druckluftarbeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Druckluftverordnung ist das Vorlegen einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Beschäftigte, die durch Arbeiten in Druckluft erkrankt waren (Drucklufterkrankung) oder anderweitig erkrankt sind, dürfen in Druckluft erst weiterbeschäftigt werden, nachdem sie dem ermächtigten Arzt (Druckluftarzt) vorgestellt worden sind und dieser festgestellt hat, dass gesundheitliche Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung nicht bestehen.
  - b) Bei der Beauftragung nach § 3 Abs. 2 hat der Arbeitgeber dem Arzt zusätzlich die Aufgabe zu übertragen, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsgefahren für in Druckluft Beschäftigte zu veranlassen, sie vor Antritt von Flugreisen zu beraten und drucklufterkrankte Beschäftigte zu behandeln.
  - c) Zusätzlich zu den Anforderungen an die Qualifikation nach § 7 Abs. 1 muss der Arzt drucklufttauglich und von der zuständigen Behörde ermächtigt sein. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass dieser Arzt während der Arbeits- und Wartezeiten jederzeit erreichbar ist und in angemessener Zeit, bei Arbeiten bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig, an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht. Die zuständige Behörde kann von der Verpflichtung, dass bei einem Arbeitsdruck von mehr als 2,0 bar ständig ein Arzt an der Arbeitsstelle zur Verfügung steht, in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der Antrag auf Zulassung soll Angaben darüber enthalten, durch welche anderen Maßnahmen die Erstversorgung drucklufterkrankter Beschäftigter gewährleistet wird. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der genannten Frist die Beschäftigung untersagt. Der Arbeitgeber hat Name, Anschrift und Fernsprechnummer des ermächtigten Arztes an der Arbeitsstelle an geeigneter, allen Beschäftigten zugänglicher Stelle, insbesondere in der Personalschleuse und im Erholungsraum auszuhängen und den Aushang in gut lesbarem Zustand zu erhalten.
  - d) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass dort, wo die Arbeitskammer betreten wird, ein Raum für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen vorhanden ist. Räume für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen müssen angemessen ausgestattet sein.
6. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der Beschäftigte über ein Tauchgerät mit der erforderlichen Atemluft versorgt wird (Taucherarbeiten).
  7. Tätigkeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre (Lager) bei Erreichen oder Unterschreitung eines Sauerstoffpartialdrucks von 17 Vol.-% O<sub>2</sub>.

## **(2) Angebotsuntersuchungen**

1. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von  $L_{ex,8h} = 80 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$  überschritten werden.

Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

2. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte von
  - a)  $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$  für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Schwingungen oder
  - b)  $A(8) = 0,5 \text{ m/s}^2$  für Tätigkeiten mit Ganzkörperschwingungenüberschritten werden.

## **Teil IV: Sonstige Tätigkeiten**

### **(1) Pflichtuntersuchungen**

Tätigkeiten die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern.

### **(2) Angebotsuntersuchungen**

1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten

Die Pflicht zum Angebot einer Untersuchung beschränkt sich auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 kann die Durchführung eines Sehtests auch durch andere fachkundige Personen erfolgen. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

2. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.

3. Tätigkeiten in den Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 dürfen auch Ärzte beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.
4. Tätigkeiten mit gefährdenden Einwirkungen durch künstliche optische Strahlung.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Gefahrstoffverordnung**

Die Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 16 wird aufgehoben.
  - b) Anhang V wird gestrichen.
2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 8 bis“ wird die Angabe „15, 17 und“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 12 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 7 bis“ wird die Angabe „15 sowie 17 bis“ eingefügt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3“ durch die Wörter „der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der in Satz 3 genannten Verordnung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Nr. 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom ... in der jeweils geltenden Fassung.“

6. § 16 wird aufgehoben.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
8. § 20 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§§ 7 bis“ wird die Angabe „15 sowie 17 bis“ eingefügt.
  - b) Die Angabe „V“ wird durch die Angabe „IV“ ersetzt.
9. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Technik“ das Komma und das Wort „Arbeitsmedizin“ gestrichen.
  - b) Nr. 5 wird gestrichen.
10. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 30 bis 34 werden gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 30.
12. Anhang III wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Ziffer 4.4 Absatz 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5 Ziffer 5.3.1 Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
13. Anhang V wird gestrichen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Biostoffverordnung**

Die Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „sowie in den Fällen des § 15a Abs. 6 Satz 1 und des § 15a Abs. 7 Satz 1“ gestrichen.
2. § 12 Abs. 2a wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15a Abs. 5“ durch die Wörter „der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der in Satz 3 genannten Verordnung“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom ... in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 15a wird gestrichen.
5. In § 18 Abs. 1 werden die Nummern 10a bis 14 aufgehoben.
6. Anhang IV wird gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung**

Die Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des Anhangs VI das Wort „Vorsorge“ durch das Wort „Präventionsmaßnahmen“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 5 Satz 7 werden die Wörter „Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang VI“ durch die Wörter „die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge genannten Regelungen und Maßnahmen“ ersetzt.
3. Anhang VI wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Anhangs VI wird das Wort „Vorsorge“ durch das Wort „Präventionsmaßnahmen“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Der Betreiber hat für Beschäftigte, die gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchführen, angemessene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen sicherzustellen. Diese umfassen die in § 8, § 12 Abs. 2a der Biostoffverordnung sowie die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge genannten Regelungen und Maßnahmen.“
- c) In Nummer 3 werden die Worte „Biologische Arbeitsstoffe zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ durch das Wort „Arbeitsmedizin“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung**

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 14 aufgehoben.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt gefasst:  
„Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom ... in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 14 wird aufgehoben.
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe „§§ 5 bis 11“ werden das Komma und die Angabe „13 und 14“ gestrichen.
  - b) In Satz 4 wird die Nr. 6 gestrichen.
6. In § 16 Absatz 1 werden die Nummern 12 und 13 gestrichen.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Druckluftverordnung**

Die Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die §§ 11 bis 16 aufgehoben.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Ermächtigter Arzt im Sinne dieser Verordnung ist der Arzt nach § 7 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang Teil III Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Satz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.“
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt gefasst:  
„Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom ... in der jeweils geltenden Fassung.“
5. Die §§ 11 bis 16 werden aufgehoben.
6. § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
8. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert
  - a) Die Wörter „nach § 12 Abs. 1 beauftragte“ werden gestrichen.
  - b) Nach dem Wort „Arzt“ wird das Komma gestrichen.
  - c) Nach dem Wort „Arzt“ werden die Wörter „nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge,“ eingefügt.
9. § 22 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 werden aufgehoben.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Bildschirmarbeitsverordnung**

Die Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 437 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom ... in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 7 wird gestrichen.

### **Artikel 8** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **A.I Ausgangslage**

Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind bislang in verschiedenen staatlichen Verordnungen und in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) der Unfallversicherungsträger verortet. Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, hat die BGV A 4 an Bedeutung verloren und gilt nur noch für wenige Untersuchungsanlässe. Die historisch bedingte, parallele Rechtsetzung sowohl im staatlichen Recht als auch im Unfallverhütungsrecht ist fachlich nicht mehr begründbar. In einigen Bereichen bestehen in der Praxis Unsicherheiten in Bezug auf die Verbindlichkeit von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung rechtlich einwandfreier, systematischer und transparenter Rechtsgrundlagen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die Verordnung dient damit der Rechtsvereinfachung, die auch der Bundesrat in seiner Entschließung vom 1. Oktober 2004 (BR-Drs. 413/04) fordert. Einige Bereiche arbeitsbedingter Erkrankungen finden bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge heute noch zu wenig Beachtung. Das gilt z. B. für Muskel-Skelett-Erkrankungen, die rund 1/3 der Kosten arbeitsbedingter Erkrankungen verursachen. Hier sollen Verbesserungen in der Praxis angestoßen werden, ohne die Unternehmen durch verpflichtende Vorgaben zu belasten.

#### **A.II Ausführung**

Die Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgt im Wege einer Artikelverordnung. Kernstück ist die im Wesentlichen auf die Verordnungsermächtigungen in §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gestützte Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Bei der Prüfung der Frage, welche Regelungen in die neue Verordnung aufgenommen und welche in den Fachverordnungen verbleiben sollen, wurden folgende Überlegungen angestellt: Arbeitsmedizinische Prävention im Betrieb betrifft sowohl primärpräventive als auch sekundärpräventive Maßnahmen. Gegenstand arbeitsmedizinischer Primärprävention, die gemäß § 4 Nr. 5 ArbSchG grundsätzlich Vorrang vor individuellen Arbeitsschutzmaßnahmen hat, sind in der Regel kollektive Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z.B. die Beteiligung der Arbeitsmedizin an der (allgemeinen) Gefährdungsbeurteilung

und an der Unterweisung der Beschäftigten. Eine Herausnahme dieser arbeitsmedizinischen Aspekte aus den Fachverordnungen bzw. ein Transfer in die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wäre fachlich nicht sinnvoll. Auch gilt: Die Präsenz des Betriebsarztes vor Ort ist bei der arbeitsmedizinischen Primärprävention zwar wünschenswert, in der Praxis aber nicht immer zu verwirklichen. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) benötigen hier flexible Regelungen. Bund, Länder, Sozialpartner und Unfallversicherungsträger haben sich daher für KMU auf alternative Betreuungsformen verständigt, die diesen Belangen Rechnung tragen, siehe Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2). Die allgemeine arbeitsmedizinische Prävention verbleibt somit im Arbeitssicherheitsgesetz i. V. m. BGV A2 bzw. in den Fachverordnungen (siehe z. B. §§ 7 Abs. 7, 14 Abs. 3 GefStoffV, §§ 8, 12 Abs. 2a Biostoffverordnung (BioStoffV)).

Gegenstand der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Artikel 1) ist die arbeitsmedizinische Sekundärprävention (arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen einschließlich individueller arbeitsmedizinischer Beratungen). Artikel 1 entspricht dem Rechtsbereich, den die EU unter der Überschrift „Gesundheitsüberwachung“ normiert. „Gesundheitsüberwachung“ bzw. „arbeitsmedizinische Vorsorge“ ist ein personenbezogenes Arbeitsschutzinstrument, das gegenüber anderen Arbeitsschutzmaßnahmen eine Sonderstellung einnimmt: Zum Einen sind hier, insbesondere bei Pflichtuntersuchungen, das Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) in besonderer Weise betroffen. Diese spezielle Grundrechtsrelevanz stellt an die arbeitsmedizinische Vorsorge deutlich höhere Legitimationsanforderungen als an andere Arbeitsschutzmaßnahmen. Pflichtuntersuchungen bedürfen deshalb einer klaren gesetzlichen Grundlage. Auch bedarf der Umgang mit aus Untersuchungen gewonnenen persönlichen Daten der Beschäftigten besonderer Schutzvorschriften. Zum Zweiten ist der Arzt bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge unvertretbar. Eine „alternative“ Erledigung durch den Arbeitgeber kommt hier nicht in Frage. Deshalb können und müssen für diesen Bereich auch Regelungen zu den Pflichten des Arztes getroffen werden, siehe § 18 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG.

Die Verordnung schreibt vor, dass sich der Arzt vor Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen muss. Sie verpflichtet außerdem den Arbeitgeber entsprechend zur Auskunftserteilung sowie zur Ermöglichung von Arbeitsplatzbegehungen. Auch wird der Arzt verpflichtet, Untersuchungsergebnisse auszuwerten, Erkenntnisse über

unzureichende Schutzmaßnahmen an den Arbeitgeber weiterzugeben und Verbesserungen vorzuschlagen. Diese Vorschriften gewährleisten eine optimale Verknüpfung von Primär- und Sekundärprävention.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge führt im Vorschriftenenteil die allgemeinen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aus bestehenden Arbeitsschutzverordnungen zusammen bzw. vereinheitlicht die Regelungen. In einem Anhang werden die Untersuchungsanlässe aufgelistet. Dabei folgt eine Untergliederung nach Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen und sonstigen Tätigkeiten. Auch die wenigen, derzeit noch in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) enthaltenen Untersuchungsanlässe (z. B. Hitzearbeiten, Kältarbeiten) werden in den Anhang überführt. Damit wird die BGV A4 überflüssig.

Die Zusammenführung der Untersuchungsanlässe schafft Transparenz über Pflicht- und Angebotsuntersuchungen. Sie beseitigt zugleich Rechtsunsicherheiten, die im Unfallverhütungsrecht in Bezug auf die arbeitsschutzrechtliche Verbindlichkeit bestimmter Untersuchungsanlässe bestehen. In der Praxis bestehen Rechtsunsicherheiten bei den Pflichtuntersuchungsanlässen „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ und „Arbeiten mit Absturzgefahr“. Als Rechtsgrundlage für die scheinbare Verbindlichkeit dieser Untersuchungen werden häufig die Grundsätze der Berufsgenossenschaften („G 25, Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ bzw. „G 41, Arbeiten mit Absturzgefahr“) angegeben. BG-Grundsätze sind jedoch nicht rechtsverbindlich, d.h. sie lösen keine rechtliche Verpflichtung für Untersuchungen aus. Weder das staatliche Recht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge noch die BGV A4 enthalten zu den genannten Untersuchungstatbeständen verbindliche Vorgaben. Das ist konsequent, denn die Verpflichtung, sich diesen Untersuchungen zu unterziehen, dient nicht der arbeitsmedizinischen Vorsorge, dem Erkennen und der Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen, sondern sie bezweckt allein die Feststellung der Befähigung bzw. Eignung der Beschäftigten für bestimmte Tätigkeiten. Die Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind deshalb nicht der richtige Standort zur Regelung von Pflichtuntersuchungen bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten und bei Arbeiten mit Absturzgefahr.

Das Arbeitsschutzrecht enthält zur Befähigung bzw. Eignung der Beschäftigten eigenständige Regelungen außerhalb der Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, z. B. in § 7 ArbSchG und im Anhang 2 Nr. 3.1 erstes Tired

Betriebssicherheitsverordnung (Führen selbstfahrender Arbeitsmittel). Die Eignungsvorschriften im Arbeitsschutzrecht verlangen nur im Einzelfall den Nachweis der Eignung durch ein ärztliches Attest, z. B. im Anhang III Nr. 4.4 Abs. 3 Ziffer 3 GefStoffV (Schädlingsbekämpfung). Für die Untersuchungsanlässe „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ und „Arbeiten mit Absturzgefahr“ wird ein solcher Nachweis nicht gefordert. In diesen Fällen muss das Untersuchungsverlangen deshalb auf Rechtsgrundlagen außerhalb des Arbeitsschutzrechts gestützt werden. In Betracht kommen hier neben Rechtsvorschriften zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung (z. B. Fahrerlaubnisverordnung), Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze.

Diese Klarstellung der Rechtslage legt zugleich offen, dass die Kosten für „Pflichtuntersuchungen“ bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten und bei Arbeiten mit Absturzgefahr nicht dem Arbeitsschutzrecht zugerechnet werden können. Ausweislich einer berufsgenossenschaftlichen Statistik (letzte verfügbare Zahlen aus dem Jahr 2002) handelt es sich um jährlich ca. 876.000 Untersuchungen.

Neben den im geltenden Recht bereits geregelten Pflicht- und Angebotsuntersuchungen bezieht die Verordnung auch Wunschuntersuchungen nach § 11 ArbSchG ein. Nach § 11 ArbSchG hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin arbeitsmedizinische Untersuchungen zu ermöglichen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. § 11 ArbSchG bietet flexible Möglichkeiten für einen effektiven individuellen Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Die Vorschrift ermöglicht es, auf betriebsspezifische Gesundheitsgefährdungen zu reagieren und neuen Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz flexibel zu begegnen. Ziel der Einbeziehung von § 11 ArbSchG in die Verordnung ist es, für heute in der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu wenig beachtete Bereiche arbeitsbedingter Erkrankungen (z. B. Muskel-Skelett-Erkrankungen) Kriterien und beispielhafte Untersuchungsanlässe ermitteln zu lassen. So sollen Betriebe und Beschäftigte Orientierung erhalten, wann arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zusätzlich zu den im Anhang normierten Pflicht- und Angebotsuntersuchungen geboten sind.

Schließlich möchte die Verordnung eine positive Entwicklung hinsichtlich einer Verzahnung der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit allgemeinen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge unterstützen. Die Verordnung knüpft hier an

Gesundheitscheckprogramme an, die größere Betriebe ihren Mitarbeitern auf freiwilliger Basis anbieten.

Zum Zweck der Konkretisierung der Verordnung wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin normiert, der unter Nutzung bereits bestehender Strukturen und Gremien im Arbeitsschutz bzw. in der Arbeitsmedizin Regeln, Erkenntnisse und Empfehlungen erarbeiten und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beraten soll.

Durch die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge soll der individuelle Gesundheitsschutz der Beschäftigten gestärkt werden. Dieses Ziel hat im Kontext längerer Lebensarbeitszeiten große Bedeutung. Auch die EU-Kommission bezeichnet in ihrer „Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007 - 2012“ die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer als ein Präventionsinstrument ersten Ranges.

Artikel 2 bis 7 enthalten die entsprechenden Folgeänderungen in den bestehenden Verordnungen. Artikel 8 regelt das Inkrafttreten.

#### A.III. Kosten und Preisentwicklung

##### 1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben bezüglich des Bundes zu erwarten.

##### b) Vollzugsaufwand

Es ist kein höherer Vollzugsaufwand der Länder zu erwarten, da entsprechende Regelungen und daraus resultierender Vollzugsaufwand bereits jetzt bestehen.

##### 2. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten.

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die verbindlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Pflicht- und Angebotsuntersuchungen) bereits jetzt getroffen werden müssen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

##### 3. Bürokratiekosten

Die Verordnung enthält keine neuen Informationspflichten. Sie führt die Informationspflichten des Arbeitgebers zum Führen von Vorsorgekarteien aus vorhandenen Rechtsvorschriften in eine Vorschrift zusammen (§ 4 Abs. 3). Dies erleichtert es dem Arbeitgeber, eine zentrale Vorsorgekartei über alle Untersuchungsanlässe zu führen.

Zugleich wird klargestellt, dass für die Vorsorgekartei die vom Arzt gelieferten Bescheinigungen genutzt werden können. Insgesamt kann damit der bürokratische Aufwand gering gehalten werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge führt die in verschiedenen staatlichen Verordnungen und im Unfallverhütungsrecht bestehenden Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zusammen. Sie schafft für die arbeitsmedizinische Vorsorge einen einheitlichen Rahmen, einheitliche Begriffsbestimmungen sowie homogene Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen und erzeugt damit Rechtsvereinfachung sowie Rechtssicherheit und Transparenz für Arbeitgeber, Beschäftigte und Ärzte. Die Verordnung übernimmt im Wesentlichen die Grundentscheidungen, die mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) in der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung getroffen wurden. Das betrifft insbesondere die Differenzierung nach Pflichtuntersuchungen bzw. Angebotsuntersuchungen je nach Gefährdungspotenzial des jeweiligen Untersuchungsanlasses. Die Untersuchungsanlässe außerhalb des Bereichs der Gefahrstoffe und Biostoffe wurden im Vorfeld der Erarbeitung der Verordnung einer fachlichen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde das Gefährdungspotenzial des jeweiligen Untersuchungsanlasses identifiziert sowie das diagnostische und präventive Potenzial einer Vorsorgeuntersuchung geprüft.

Die fachpolitischen Entscheidungen für die Aufnahme der Untersuchungsanlässe in den Anhang und für ihre Zuordnung zu Pflicht- bzw. Angebotsuntersuchungen erfolgten unter Abwägung der betroffenen Grundrechte. Sie sind von dem Grundsatz geprägt, dass das Arbeitsschutzrecht nicht der Selektion dient, sondern den Einzelnen grundsätzlich so schützt, wie er ist. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind hauptsächlich auf die Aufklärung und Beratung von Beschäftigten über gesundheitliche Risiken bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten gerichtet. Zielrichtung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist dagegen nicht der Ausschluss bestimmter Beschäftigter von bestimmten Tätigkeiten wegen Nichteignung. Daher werden Pflichtuntersuchungen nur für Tätigkeiten vorgeschrieben, bei denen ein hohes Gefährdungspotenzial für die Gesundheit besteht. Nicht in den Anhang aufgenommen wurden Untersuchungen, die allein der Feststellung der Eignung einer bestimmten Person für eine bestimmte Tätigkeit dienen und nicht der Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen.

Gegenstand der Verordnung ist der im EU-Recht als „Gesundheitsüberwachung“ normierte Bereich. Die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG (Art. 14) und fachspezifische Einzelrichtlinien sehen eine geeignete Gesundheitsüberwachung vor, auf die der Beschäftigte einen Anspruch hat. Die weitere Ausgestaltung dieses Bereichs obliegt den Mitgliedsstaaten. Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge setzt das europäische Recht um bzw. greift die Vorschriften auf, die bereits europäisches Recht umgesetzt hatten.

Mit ihrem auf das Individuum ausgerichteten Ansatz regelt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Teilbereich arbeitsmedizinischer Prävention. Die Beteiligung der Arbeitsmedizin an sonstigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleibt von der Verordnung unberührt und richtet sich weiter nach dem Arbeitssicherheitsgesetz i. V. m. der BGV A2 bzw. nach den Vorschriften zur Gefährdungsbeurteilung und zur Unterweisung der Beschäftigten in der Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung und Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

## **§ 1 Ziel und Anwendungsbereich**

**Absatz 1** beschreibt als Ziel der Verordnung das frühzeitige Erkennen und Verhüten von arbeitsbedingten Erkrankungen. Teilmenge arbeitsbedingter Erkrankungen sind die Berufskrankheiten. Zugleich soll die arbeitsmedizinische Vorsorge dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und der Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes dienen. Die Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit gewinnt im Kontext längerer Lebensarbeitszeiten zunehmend an Bedeutung. Gerade die arbeitsmedizinische Vorsorge mit ihrer individuellen Aufklärung und Beratung kann hier wichtige Beiträge leisten. Erkenntnisse aus Vorsorgeuntersuchungen sollen auch für Verbesserungen bei den objektiven Arbeitsschutzmaßnahmen genutzt werden.

**Absatz 2** beschreibt als Anwendungsbereich der Verordnung den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes. Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge außerhalb der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bleiben unberührt, können ggf. später aufgenommen werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

§ 2 legt erstmalig einheitliche Begriffsbestimmungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge fest.

**Absatz 1** definiert die arbeitsmedizinische Vorsorge als eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme, die zugleich Erkenntnisse für objektive Arbeitsschutzmaßnahmen liefern kann. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch ein vertrauliches Arzt-Beschäftigten-Verhältnis geprägt. Informationen daraus dürfen nur nach außen gegeben werden, wenn und soweit dies in der Verordnung zugelassen wird, z. B. die Weitergabe des Untersuchungsergebnisses einer Pflichtuntersuchung an den Arbeitgeber.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge regelt einen Teilbereich des medizinischen Arbeitsschutzes. Weitere arbeitsmedizinische Unterstützungsaufgaben sind im Arbeitssicherheitsgesetz aufgeführt, wie beispielsweise die Beratung des Arbeitgebers bei der Gefährdungsbeurteilung. § 7 Abs. 7 GefStoffV, § 8 BioStoffV und § 5 LärmVibrationsArbSchV enthalten entsprechende deklaratorische Verweise. Des Weiteren unberührt bleibt die in verschiedenen Fachverordnungen verankerte allgemeine arbeitsmedizinische Beratung als Bestandteil der Unterweisung der Beschäftigten, siehe § 14 Abs. 3 GefStoffV, § 12 Abs. 2a BioStoffV und § 11 Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV.

**Absatz 2** enthält eine Legaldefinition für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Sie dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen ebenso wie der Feststellung erhöhter individueller Gesundheitsgefährdungen. Satz 2 stellt klar, dass neben den in der Verordnung normierten Pflichtuntersuchungen und Angebotsuntersuchungen auch Wunschuntersuchungen nach § 11 ArbSchG erfasst sind. § 11 ArbSchG dient als Auffangtatbestand. Nach dieser Vorschrift hat der Arbeitgeber den Beschäftigten arbeitsmedizinische Untersuchungen zu ermöglichen, es sei denn, aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

**Absatz 3** definiert Pflichtuntersuchungen. Pflichtuntersuchungen beinhalten die stärksten Eingriffe in Grundrechte der Arbeitnehmer und auch der Arbeitgeber, da sie Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind und die Untersuchungsergebnisse in der Regel an den Arbeitgeber weitergegeben werden. Pflichtuntersuchungen werden deshalb nur bei hohem Gefährdungspotenzial für die Gesundheit der Beschäftigten vorgeschrieben. Der Arbeitgeber muss Pflichtuntersuchungen veranlassen, § 4 Abs. 1.

**Absatz 4** definiert Angebotsuntersuchungen. Diese sind bei entsprechend geringerem Gefährdungspotenzial durch den Arbeitgeber anzubieten. Angebotsuntersuchungen sind für die Beschäftigten freiwillig. Nimmt der Beschäftigte das Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung an, muss der Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 einen qualifizierten Arzt mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen.

**Absatz 5** definiert den Begriff Untersuchungsergebnis. Die ärztliche Aussage, ob gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen, kann zeitlich oder inhaltlich begrenzt werden.

**Absatz 6** definiert die verschiedenen Zeitpunkte der Vorsorgeuntersuchungen. Zweck von Erstuntersuchungen ist die Feststellung des Gesundheitszustandes vor Aufnahme der konkreten Tätigkeit. Die Erstuntersuchung dient damit insbesondere Beweis Zwecken. Nachuntersuchungen dienen der Überprüfung des Gesundheitszustandes im Verlauf gefährdender Tätigkeiten. Nachgehende Untersuchungen sollen die Früherkennung von (Krebs-)Erkrankungen und den frühzeitigen Einsatz berufsgenossenschaftlicher Maßnahmen und Leistungen ermöglichen.

### **§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers**

**Absatz 1** verpflichtet den Arbeitgeber, für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Hierzu gehört es, dass die Beschäftigten ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge kennen. Die Verschaffung dieser Kenntnisse erfolgt im Wege der in verschiedenen Fachverordnungen geregelten allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung, § 14 Abs. 3 GefStoffV, § 12 Abs. 2a BioStoffV sowie § 11 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV und im Rahmen der allgemeinen Unterweisung nach § 12 ArbSchG. Der Arbeitgeber hat neben den Vorschriften der Verordnung einschließlich der Anhänge die nach § 9 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse gilt die Vermutungswirkung. Diese Regeln und Erkenntnisse werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossen und betreffen insbesondere konkrete Auslösekriterien für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen und weitere Aussagen dazu, wie die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden können.

Fakultativ kann arbeitsmedizinische Vorsorge auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen. Hierzu gehören z.B. betriebliche Gesundheitscheckprogramme, wie sie einige Betriebe bereits durchführen. Solche Programme ergänzen Vorsorgeuntersuchungen, die für bestimmte Untersuchungsanlässe vorgeschrieben oder anzubieten oder nach § 11 ArbSchG auf Wunsch zu ermöglichen sind. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu erhalten.

Satz 3 stellt klar, dass sonstige Rechtsvorschriften zur Beteiligung arbeitsmedizinischen Sachverständigen an Maßnahmen des Arbeitsschutzes unberührt bleiben. Angesprochen sind hier die Unterstützungsaufgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes. Hierzu zählt z.B. die Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung, soweit dies aus Gründen des

Gesundheitsschutzes erforderlich ist. § 7 Abs. 7 GefStoffV, § 8 BioStoffV und § 5 LärmVibrationsArbSchV enthalten entsprechende deklaratorische Verweise. Des Weiteren unberührt bleibt die in den genannten Fachverordnungen verankerte allgemeine arbeitsmedizinische Beratung.

Nach **Absatz 2** muss der Arbeitgeber zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen einen Betriebsarzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ bzw. mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ beauftragen. Diese Beauftragung hat grundsätzlich zusätzlich zu den Einsatzzeiten der BGV A2 zu erfolgen. Der Betriebsarzt, der arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführt, muss die Arbeitsplatzverhältnisse der untersuchten Person kennen. Nur mit dieser Kenntnis sind Aussagen zu Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit möglich. Idealerweise verfügt der Betriebsarzt bereits aufgrund seiner Beteiligung an der Gefährdungsbeurteilung sowie der Arbeitsplatzbegehungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz über die erforderlichen Informationen. Soweit dies nicht der Fall ist, muss der Arbeitgeber den Arzt mit den erforderlichen Informationen über die Arbeitsplatzverhältnisse und den Anlass der jeweiligen Untersuchung ausstatten. Die Auskunft über den Anlass muss aussagekräftig sein und nachvollziehbar darlegen, aus welchem Grund eine Vorsorgeuntersuchung durchgeführt werden soll. Die Anlassbeschreibung wird z. B. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Regel eine Expositionsbeschreibung beinhalten. Einzelheiten der Auskunftserteilung sollen im untergesetzlichen Regelwerk erfolgen. Zu den Auskünften im weiteren Sinne gehört auch das Ermöglichen der Arbeitsplatzbegehung und die Gewährung der Einsicht in relevante Unterlagen. Der Arzt soll dadurch mit allen für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und die Bewertung ihrer Ergebnisse erforderlichen Informationen ausgestattet werden.

**Absatz 3** zielt darauf, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen von Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung, die aus anderen als Arbeitsschutzgründen durchgeführt werden, abzugrenzen. Solche anderen Untersuchungen sind zum Beispiel Eignungsuntersuchungen nach verkehrsrechtlichen Vorschriften oder Untersuchungen nach Arbeitsvertragsrecht, aufgrund von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen. In diesen Fällen teilt der Arzt dem Arbeitgeber regelmäßig das Untersuchungsergebnis mit, so dass es hier insbesondere bei Angebotsuntersuchungen zu Interessenkollisionen kommen kann.

## **§ 4 Pflichtuntersuchungen**

### **Absatz 1**

Bei den im Anhang aufgeführten Pflichtuntersuchungen handelt es sich im Wesentlichen um auch bisher schon als Pflichtuntersuchungen geregelte Untersuchungsanlässe mit einem besonders hohen Gefährdungspotenzial für die Beschäftigten. Nur für diese Fallkonstellationen wertet der Verordnungsgeber die mit Pflichtuntersuchungen verbundenen Eingriffe in Grundrechte der Beschäftigten und des Arbeitgebers als gerechtfertigt.

**Absatz 2** legt fest, dass die Durchführung der jeweiligen Pflichtuntersuchung (Erstuntersuchung und Nachuntersuchungen) Beschäftigungsvoraussetzung ist. Beim Untersuchungsergebnis „gesundheitliche Bedenken“ richten sich die zu treffenden Maßnahmen nach § 8. Im Falle von Druckluftarbeiten muss als Beschäftigungsvoraussetzung zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, d.h. eine Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen, vorliegen (Anhang Teil III Nr. 5 Buchstabe a). Auch diese Differenzierung wurde aus dem geltenden Recht übernommen.

**Absatz 3** regelt die Aufbewahrung der nach § 6 Abs. 5 erhaltenen Informationen. Satz 2 ermöglicht es, den Aufwand dieser Verpflichtung gering zu halten und schafft damit Entlastungspotenzial gegenüber den bisherigen Vorschriften, die das Führen einer Vorsorgekartei als eigenständige Verpflichtung enthalten. Der Ausschuss für Arbeitsmedizin nach § 9 wird beauftragt, Regeln zu den Aufbewahrungszeiten aufzustellen. Bei krebserzeugenden Stoffen verlangt die EU-Richtlinie 2004/37/EG wegen der langen Latenzzeiten des Auftretens von Erkrankungen eine mindestens vierzigjährige Aufbewahrungszeit. Satz 3 entspricht dem geltenden Recht. Die Verpflichtung, die Vorsorgekartei wie Personalunterlagen aufzubewahren, umfasst das Recht auf Einsichtnahme der jeweils betroffenen Person oder eines Vertreters in ihre personenbezogenen Unterlagen.

## **§ 5 Angebotsuntersuchungen**

**Absatz 1** verweist für Angebotsuntersuchungen auf die im Anhang genannten Untersuchungsanlässe, die im Wesentlichen dem geltenden Recht entsprechen. Auch bei Angebotsuntersuchungen sind grundsätzlich Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen vorgesehen. Die Klarstellung in Satz 2 berücksichtigt den freiwilligen Charakter dieser Untersuchungen.

**Absatz 2** führt die bisher in verschiedenen Verordnungen verorteten Regelungen zu Angebotsuntersuchungen wegen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit ausgeübten Tätigkeiten stehen, zusammen.

**Absatz 3** i. V. m. dem Anhang Teil I Abs. 3 übernimmt die nachgehenden Untersuchungen aus dem geltenden Recht. Die Möglichkeit der Übertragung der Verpflichtung zur Unterbreitung von Untersuchungsangeboten auf den Unfallversicherungsträger unterstützt den frühzeitigen Einsatz berufsgenossenschaftlicher Maßnahmen und Leistungen.

### **§ 6 Pflichten des Arztes**

**Absatz 1** verpflichtet den Arzt, bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen haben die Berufsgenossenschaften Regeln, sog. BG-Grundsätze, aufgestellt, die dem Arzt auch weiterhin Orientierungshilfen zu Untersuchungsinhalten und zum Untersuchungsumfang bieten sollen. Bei der von den Unfallversicherungsträgern angekündigten Überprüfung der BG-Grundsätze muss Kompatibilität mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hergestellt werden.

Satz 2 verpflichtet den Arzt, sich vor der Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse zu verschaffen. Die Vorschrift korrespondiert unmittelbar mit § 3 Abs. 2 Satz 2, der den Arbeitgeber zu entsprechenden Auskünften verpflichtet. Die besondere Betonung der Aufklärung der zu untersuchenden Person über die Untersuchungsinhalte unterstreicht den Charakter der Vorsorgeuntersuchungen als individuelles Beratungsinstrument.

**Absatz 2** enthält eine besondere Regelung zum Biomonitoring. Die seit der Novelle der Gefahrstoffverordnung bestehende zwingende Verknüpfung des Biomonitorings mit Vorsorgeuntersuchungen bleibt bestehen. Voraussetzung für die Durchführung des Biomonitorings ist das Vorliegen anerkannter Verfahren und geeigneter Werte zur Beurteilung. Biomonitoring kann wertvolle Hinweise auf die innere Belastung der untersuchten Person geben. Oft sind auch Rückschlüsse auf die Belastung ganzer Belegschaften möglich.

**Absatz 3** schafft Rechtssicherheit in Bezug auf die grundsätzliche Freiwilligkeit von Untersuchungen zur Ermittlung ererbter Veranlagungen.

**Absatz 4** übernimmt die gängigen Vorschriften zur Dokumentation ärztlicher Aufzeichnungen und zum Ausstellen von Bescheinigungen für die untersuchte Person.

**Absatz 5** fasst die geltenden Vorschriften zur Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an den Arbeitgeber zusammen. Die Übermittlung erfolgt nur bei Pflichtuntersuchungen. Im Übrigen gilt für den Arzt die ärztliche Schweigepflicht. Selbstverständlich kann die untersuchte Person selbst das Ergebnis von Angebotsuntersuchungen an den Arbeitgeber weiterleiten. Dies löst bei Vorliegen von gesundheitlichen Bedenken die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 1 aus.

**Absatz 6** verpflichtet den Arzt zur Auswertung der Untersuchungsergebnisse. Im Falle von gesundheitlichen Bedenken gehört dazu auch das Ausloten der möglichen Gründe für gesundheitliche Bedenken. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, ist dem Arbeitgeber dies mitzuteilen und der Arzt muss geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen. Die Mitteilung löst die Verpflichtung des Arbeitgebers aus, die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, § 8 Abs. 1 Satz 1. Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann zudem Grundlage für die Erstellung betrieblicher Gesundheitsberichte sein.

#### **§ 7 Qualifikation des Arztes**

Die besonderen Qualifikationsanforderungen an den Arzt **nach Absatz 1** - Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin - entsprechen denen der geltenden Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Für einzelne Untersuchungsanlässe sind, soweit die Anhänge hierzu besondere Bestimmungen enthalten, Ausnahmen möglich. So kann z.B. die Untersuchung der Augen aus Anlass von Bildschirmarbeiten auch von einer anderen fachkundigen Person durchgeführt werden. Dies entspricht dem geltenden nationalen und EU-Recht. Das Verbot, zugleich Arbeitgeberfunktion auszuüben, dient der Vermeidung von Interessenkollisionen. Satz 2 stellt klar, dass weitere Fachärzte hinzu gezogen werden müssen, soweit dies für die jeweilige Untersuchung erforderlich ist.

**Absatz 2** ermöglicht bei Härtefällen Ausnahmeregelungen.

## **§ 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken**

**Absatz 1** regelt die Rechtsfolgen, wenn dem Arbeitgeber bekannt wird, dass als Ergebnis der Untersuchung gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit bestehen. Die Rechtsfolgen entsprechen geltendem Recht. Bei Pflichtuntersuchungen erfolgt die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an den Arbeitgeber unmittelbar durch den Arzt (§ 6 Abs. 5 Satz 1). Bei Angebotsuntersuchungen oder z.B. bei Wunschuntersuchungen nach § 11 ArbSchG erfolgt keine Weitergabe des Untersuchungsergebnisses durch den Arzt. Es steht der untersuchten Person jedoch frei, den Arbeitgeber selbst darüber zu unterrichten. Erhält der Arbeitgeber von dem Arzt eine Mitteilung nach § 6 Abs. 6 Satz 2, dass möglicherweise die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, so hat er die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen und unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Bleiben die gesundheitlichen Bedenken dennoch bestehen, so hat der Arbeitgeber alle Möglichkeiten auszuschöpfen, der betroffenen Person eine gesundheitszuträgliche Tätigkeit zuzuweisen oder anzubieten. Die Rechtsfolgenregelung des Satzes 2 unterstreicht den Vorrang der objektiven Arbeitsschutzmaßnahmen.

**Absatz 2** ermöglicht die Überprüfung des Untersuchungsergebnisses durch die zuständige Behörde. Sowohl Arbeitgeber als auch betroffene Beschäftigte können diese Überprüfung beantragen.

## **§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin**

### **Absatz 1**

Die Bildung des Ausschusses für Arbeitsmedizin nimmt Anleihe an der bewährten Funktion der beratenden Ausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bereich des Arbeitsschutzes (z. B. Ausschuss für Gefahrstoffe, Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe, Ausschuss für Betriebssicherheit). Um der grundsätzlichen und eigenständigen Bedeutung der Arbeitsmedizin für die Gesunderhaltung der Beschäftigten gerecht zu werden, arbeitet der Ausschuss themenübergreifend. Für alle Ausschüsse nach dem Arbeitsschutzgesetz besteht eine Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit.

Ferner gewährleistet Absatz 1 die aktive Mitwirkung der betroffenen Kreise einschließlich der Länderbehörden und schafft dadurch eine breite Akzeptanz der von ihm ermittelten technischen Regeln. Die Beschränkung auf zehn Mitglieder soll ein zügiges Arbeiten begünstigen.

**Absatz 2** entspricht dem geltenden Recht bei anderen Arbeitsschutzausschüssen.

**Absatz 3** beschreibt die Aufgaben des Ausschusses für Arbeitsmedizin.

**Satz 1 Nr. 1** überträgt dem Ausschuss für Arbeitsmedizin die Ermittlung von Regeln und sonstigen gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen, die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechen.

**Satz 1 Nr. 2** betrifft die Ermittlung von Regeln und Erkenntnissen, wie die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden können. Angesprochen sind hier Konkretisierungen der im Anhang aufgeführten Untersuchungsanlässe sowie Aussagen zu Untersuchungsfristen. Diese Aufgabenzuweisung an den Ausschuss für Arbeitsmedizin hat zur Folge, dass insoweit kein Raum für verbindliche berufsgenossenschaftliche Regeln und Handlungsanleitungen besteht. Die Aufstellung von Regeln zum Untersuchungsinhalt und Untersuchungsumfang soll der staatliche Ausschuss demgegenüber nur bei Grundsatzfragen mit verfassungsrechtlichem Bezug übernehmen, z. B. bei gendiagnostischen Fragestellungen. Im Übrigen soll dafür der Ausschuss Arbeitsmedizin beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, jetzt Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, zuständig bleiben.

**Satz 1 Nr. 3** betrifft das Aufstellen von Kriterien und Beispielen für Wunschuntersuchungen nach § 11 ArbSchG. Handlungsbedarf besteht hier insbesondere für Bereiche, die heute bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge noch zu wenig Beachtung finden, z. B. Muskel-Skelett-Erkrankungen. Die Aufgabe des Ausschusses besteht hier darin, den Betrieben Orientierung zu verschaffen, bei welchen Gesundheitsgefährdungen - zusätzlich zu den im Anhang der Verordnung normierten Anlässen - arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen geboten sein können. Den Beschäftigten nutzt dies zugleich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach § 11 ArbSchG.

**Nach Satz 1 Nr. 4** soll der Ausschuss darüber hinaus Empfehlungen für weitere Maßnahmen der individuellen Gesundheitsvorsorge erarbeiten. Größere Betriebe bieten ihren Mitarbeitern bereits heute sog. Gesundheitscheckprogramme an. Die Empfehlungen des Ausschusses sollen weitere Unternehmen dazu ermutigen, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ihrer Mitarbeiter mehr zu tun, als der Gesetzgeber vorschreibt.

**Entsprechend Satz 1 Nr. 5** soll der Ausschuss für Arbeitsmedizin nicht nur Regeln und Erkenntnisse zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Verordnung ermitteln. Sein Aufgabenfeld erstreckt sich auch auf die Ermittlung von Regeln und Erkenntnissen zu arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen nach sonstigen Rechtsvorschriften.

Angesprochen ist hier ausdrücklich die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung, die Bestandteil der Unterweisungsvorschriften in verschiedenen Fachverordnungen ist (§ 14 Abs. 3 GefStoffV, § 12 Abs. 2a BioStoffV und § 11 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m.

Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV). Die anderen Fachausschüsse (insbesondere Ausschuss für

Gefahrstoffe, Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe) sind für diese Spezialfragen damit nicht mehr zuständig.

**Nach Satz 1 Nr. 6** hat der Ausschuss des Weiteren die Aufgabe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beraten. Beratungsbedarf besteht z. B. zum Bedarf neuer und zur Aktualisierung bestehender Untersuchungsanlässe für Pflicht- oder Angebotsuntersuchungen. Die Abstimmung des Arbeitsprogramms mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach **Satz 2** dient der bedarfsgerechten Erledigung der anfallenden Aufgaben. **Satz 3** verpflichtet den Ausschuss für Arbeitsmedizin zur engen Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dies dient insbesondere der Abstimmung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 1 Nr. 5, die in das Regelwerk der anderen Ausschüsse integriert werden müssen. Es wird somit gewährleistet, dass auch diejenigen Aufgabenbereiche der verschiedenen Ausschüsse, die sich berühren, widerspruchsfrei geregelt werden und Synergieeffekte entstehen.

**Absätze 4 bis 6** entsprechen dem geltenden Recht bei anderen Arbeitsschutzausschüssen.

#### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Die Vorschrift bewehrt das Nichtveranlassen bzw. das nicht rechtzeitige Veranlassen von Pflichtuntersuchungen, Verstöße gegen Aufbewahrungspflichten und das Versäumen der Offerte von Angebotsuntersuchungen mit Bußgeld sowie bei vorsätzlicher Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten mit Strafe.

#### **Zum Anhang**

Der Anhang übernimmt 1:1 die Untersuchungsanlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen aus den geltenden Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz\*. Auch die Untersuchungsanlässe aus der BGV A4 werden weitgehend inhaltsgleich übernommen. Entsprechend dem geltenden Recht enthält der Anhang für einzelne Untersuchungsanlässe die erforderlichen Abweichungen zu den Grundvorschriften der Verordnung. Nicht übernommen werden spezielle Vorschriften zur Ausstattung von Untersuchungsräumen bei Druckluftarbeiten. Diese sollen in das untergesetzliche Regelwerk aufgenommen werden.

#### **Zu Artikel 2 bis 7**

Die Artikel 2 bis 7 enthalten die aufgrund von Artikel 1 erforderlichen Folgeänderungen. Inhaltlich ergeben sich für Arbeitgeber, Beschäftigte und Ärzte keine Änderungen.

---

\* Derzeit laufen noch Arbeiten zur fachlichen Aktualisierung von Teil I des Anhangs (Tätigkeiten mit Gefahrstoffen).

